

Informationen zum Goldwaschen im Kanton Schaffhausen

Gold wird üblicherweise in Fließgewässern gewonnen, wobei vermutungsweise goldhaltiges Geschiebe aus der Gewässersohle oder aus dem Uferbereich entnommen und in Rinnen oder Pfannen gewaschen wird. Da bei dieser Tätigkeit eine Gewässernutzung vorliegt sind verschiedene Regelungen aus der Gewässerschutz-, Fischerei- und Wasserwirtschaftsgesetzgebung zu beachten.

Goldwaschen ist in der Schweiz nicht einheitlich geregelt. Die Tätigkeit fällt wie die Suche nach Mineralien und Fossilien unter das sogenannte Bergbauregal. Es ist somit Sache der Kantone, Regelungen dazu zu erlassen. Der Kanton Schaffhausen hat zum Thema Goldwaschen keine eigenständigen Normen erlassen, es gelten damit die untenstehenden Regelungen. Je nach Intensität der Tätigkeit für das Goldwaschen ist eine kantonale Bewilligung/Konzession erforderlich. Die Zuständigkeit liegt in diesem Fall bei Tiefbau Schaffhausen.

Die Mitglieder der Schweizerischen Goldwäschervereinigung (SGV) haben sich zudem einem Ehrencodex für Goldwäscher*innen verschrieben, der eingehalten werden sollte (www.goldwaschen.ch).

Auswirkungen des Goldwaschens auf die Gewässer

Der Trend zum Goldwaschen bleibt nicht ohne Folgen auf die Gewässer und deren aquatische Lebewesen, insbesondere dann, wenn Goldwäscher*innen professionelle Geräte einsetzen oder mehrere hintereinander an der gleichen Stelle suchen. Gerade die Laichgebiete von Fischen sind besonders anfällig auf solche Störungen. Zudem gibt es im Kanton Schaffhausen, insbesondere in kleinen Gewässern, weitere sehr seltene Arten wie Bachmuscheln und Steinkrebse, die auf Störungen sehr empfindlich reagieren.

Gemäss Art. 9. Abs. 1 lit. c und d des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF, LS Nr. 923.0) haben Eingriffe in die Gewässersohle und Ufer derart zu erfolgen, dass die natürliche Fortpflanzung der Fische möglich, bzw. nicht gestört wird und dass dabei keine Fische zu Schaden kommen. Aus diesem Grund wird das Goldwaschen in den Monaten Oktober bis und mit April generell verboten, da dann der Laich bzw. später die frischgeschlüpften Brütlingen im Kiesbett liegen, welche durch das Goldwaschen beeinträchtigt werden können. In den Flüssen, in denen Äschen und Nasen vorkommen, so wie im Rhein, ist das Goldwaschen erst ab 15. Juni gestattet.

Dem zufolge gilt:

- a. Goldwaschen ist ausschliesslich im Rhein, ausserhalb Naturschutzgebiete gestattet.
- b. Goldwaschen ist nur vom 15. Juni - 30. September gestattet.
- c. Goldwaschen darf nur für den Gemeingebrauch betrieben werden.
- d. Goldwaschen darf nur mit Handwerkzeugen (Waschpfanne, Schaufel) betrieben werden. Die Verwendung anderer Gerätschaften wie Schleusen, Pumpen, Saugvorrichtungen oder sonstige motorbetriebene Geräte, sind untersagt.
- e. Für Schäden irgendwelcher Art, die auf das Goldwaschen zurückzuführen sind, haftet der oder die Goldschürfer*innen
- f. Anfragen für Goldwaschen sind vorgängig bei Tiefbau Schaffhausen, Abteilung Gewässer einzureichen. Tiefbau Schaffhausen entscheidet über das Gesuch und die allfällige erforderliche kantonale Bewilligung/Konzession.